

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 877 vom 23. Mai 2008

BE Verwaltungsgericht, 2008-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2018_877

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 877 du 23 mai 2008

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 877 del 23 maggio 2008

Regeste

Verfügungen vom 9. August 2018 und 27. Dezember 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die angefochtenen Entscheide sind in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Streitig und zu prüfen sind die weiteren Eintretensvoraussetzungen der fristgerechten Beschwerdeführung und der Beschwer.

E. 1.3

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentscheides oder der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen (Art. 60 Abs. 1 ATSG); diese Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 ATSG). Falls die Frist unbenützt abläuft, erwächst der Verwaltungsentscheid in (formelle) Rechtskraft mit der Wirkung, dass das kantonale Versicherungsgericht auf eine verspätet eingereichte Beschwerde nicht eintreten darf (vgl. BGE 124 V 400 E. 1a).

E. 1.4.1

Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG). "Berührt" im Sinne dieser Bestimmung ist, wer in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht, mithin in rechtlichen oder tatsächlichen Interessen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. April 2019, IV/18/877, Seite 7 spürbar betroffen ist (Entscheide des BGer vom 17. Mai 2011, 8C_41/2011, E. 3.1; vom 28. Januar 2011, 9C_936/2010, E. 2.1, je mit Hinweisen). Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) ist die Verfügung den Personen, den Einrichtungen und den Versicherern zuzustellen, denen ein Vorbescheid zugestellt wurde.

E. 1.4.2

Nach der Rechtsprechung sind Vorsorgeeinrichtungen, die ausdrücklich oder unter Hinweis auf das Gesetz vom gleichen Invaliditätsbegriff wie die Invalidenversicherung ausgehen, an die Invaliditätsbemessung der IV-Stelle oder – im Beschwerdefall – des

kantonalen Sozialversicherungsgerichts resp. des Bundesgerichts gebunden, sofern sie in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurden, die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war und die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint. Diese Bindungswirkung findet ihre positivrechtliche Grundlage in den Art. 23, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), welche an die Regelung des IVG anknüpfen oder diese übernehmen (BGE 143 V 434 E. 2.2 S. 437). Im Hinblick auf die verbindliche Wirkung der IV-rechtlichen Qualifikation sind die IV-Stellen gehalten, die Vorsorgeeinrichtung(en) spätestens im Vorbescheidverfahren in das IV-rechtliche Verfahren einzubeziehen. Erfolgt dieser Einbezug nicht, vermag der Beschluss der IV-Stelle keine Bindungswirkung für die berufliche Vorsorge zu entfalten (BGE 138 V 125 E. 3.3 S. 130, 129 V 73 E. 4.2.2 S. 76; SVR 2011 BVG Nr. 12 S. 46 E. 5.1). Dasselbe gilt bei einer nicht formgültigen Eröffnung einer Verfügung an die Vorsorgeeinrichtung (BGE 132 V 1 E. 2 Abs. 2 S. 3). Selbst wenn die Vorsorgeeinrichtung – bei fehlendem Einbezug ins IV-rechtliche Verfahren – innerhalb der Rechtsmittelfrist anderweitig von der Verfügung Kenntnis erhält, erzeugt der Entscheid der IV-Organen keine Bindungswirkung für die Vorsorgeeinrichtung. Sie ist auch nach Treu und Glauben nicht gehalten, die Verfügung anzufechten oder deren Eröffnung zu ihren Händen zu ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. April 2019, IV/18/877, Seite 8 langen (SVR 2012 BVG Nr. 30 S. 122 E. 3.2). Hält sich die Vorsorgeeinrichtung demgegenüber im Rahmen des invalidenversicherungsrechtlich Verfügten, ja stützt sie sich darauf ab, ist das Problem des Nichteinbezugs des Vorsorgeversicherers ins Verfahren der Invalidenversicherung gegenstandslos (BGE 130 V 270 E. 3.1 S. 274; SVR 2011 BVG Nr. 12 S. 46 E. 5.1).

E. 1.4.3

Da bei einem Eröffnungsfehler gegenüber einer präsumtiv leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung bezüglich Invalidität aus dem IV-Verfahren keine Bindungswirkung für die Invaliditätsbeurteilung im berufs- vorsorgerechtlichen Verfahren zuzuerkennen ist, besteht auch kein Grund, der Vorsorgeeinrichtung bei nachträglicher Kenntnis der IV-Rentenverfügung den Rechtsweg gegen diese zu eröffnen (BGE 132 V 1 E. 3.3.2 S. 5, Entscheid des BGer vom 27. Juni 2006, I 89/06, E. 2). Würde einem präsumtiv leistungspflichtigen BVG-Versicherer nachträglich die Rechtsmittelergreifung innert vernünftiger Frist seit Kenntnisnahme der fehlerhaft eröffneten Verfügung der IV-Stelle zugestanden, bestünde die Gefahr, dass nach mehr oder minder grossem Zeitablauf eine Vorsorgeeinrichtung noch die Neubeurteilung der invalidenversicherungsrechtlichen Ansprüche verlangen könnte. Das kann mit Blick auf die Rechtssicherheit nicht hingenommen werden (Entscheid des BGer vom 5. Oktober 2005, B 91/04, E. 3.4).

E. 1.5

Gemäss der angefochtenen Verfügung vom 9. August 2018 wurde diese der Beschwerdeführerin eröffnet (act. II 282 S. 1 und 3), was diese bestreitet (act. II 285 f., Beschwerde vom 22. November 2018 S. 4 Ziff. 4). Nach Angabe der Beschwerdegegnerin wurde die Verfügung nicht mit eingeschriebener Post versandt, weshalb sie nicht beweisen kann, dass die Eröffnung erfolgt ist (Beschwerdeantwort vom 28. Dezember 2018

und Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 11. Februar 2019 jeweils S. 2). Es ist daher auf die Angabe der Beschwerdeführerin abzustellen, wonach die Eröffnung nicht im Zuge an den Versicherten Anfang August 2018 erfolgte, sondern erst mit Schreiben vom 1. November 2018 in Form der Zustellung einer Kopie der Verfügung vom 9. August 2018 (act. II 286). Damit liegt ein Eröffnungsfehler vor, indem die Verfügung vom 9. August 2018 (act. II 282) der Beschwerdeführerin rund drei Monate nach Eröffnung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. April 2019, IV/18/877, Seite 9 an den Versicherten zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. BGer B 91/04, E. 3.2). Ob ein gänzlich fehlender oder auch nur mangelhafter Einbezug der Organe der beruflichen Vorsorge ins Verwaltungsverfahren oder eine bloss nachträgliche Kenntnis der Rentenverfügung der IV vorliegt, ist nicht ausschlaggebend. So oder anders liegt ein Eröffnungsfehler vor in Form der nachträglichen Kenntnisnahme der IV-Rentenverfügung, der keinen Grund darstellt, den Rechtsweg wieder zu eröffnen (vgl. E. 1.4.3 hiervor). Ein Nachteil für die Pensionskasse A. _____ aus diesem Vorgehen ist nicht ersichtlich, stehen ihr doch sämtliche Möglichkeiten zur Beurteilung eines Leistungsanspruchs aus der beruflichen Vorsorge ohne Bindung an die IV offen. Es ist ihr nicht verwehrt, eine selbständige Prüfung der relevanten Faktoren (IV-Grad, Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit) in einem allfälligen berufsvorsorgerechtlichen Verfahren vorzunehmen. Zwar sollen die Organe der beruflichen Vorsorge durch die hinlänglich bekannte Koordination mit den IV-Stellen vor eigenen aufwändigen Abklärungen freigestellt werden (BGE 132 V 1 E. 3.2 S. 4 f.), jedoch ändert dieser Grundsatz nichts daran, dass bei erst nachträglicher Kenntnis der IV-Rentenverfügung infolge Eröffnungsfehler der Rechtsweg nicht erneut zu eröffnen ist (vgl. E. 1.4.3 hiervor). Die mit einer erneuten Eröffnung des Rechtsweges einhergehende Beeinträchtigung der Rechtssicherheit wäre für den Versicherten gravierend, indem die ihm rechtskräftig zugesprochene Rente der IV wieder in Frage gestellt werden könnte. Das BGer ist hierzu strikt und hält fest, dass der Zeitablauf zwischen Verfügungserlass und Kenntnisnahme durch das Organ der beruflichen Vorsorge keine Rolle spielen könne und insofern – mit Blick auf die Rechtssicherheit – auch keine Anfechtung innert vernünftiger Frist seit Kenntnisnahme der Verfügung möglich ist (vgl. BGer B 91/04 E. 3.4). Einem Eröffnungsfehler gegenüber einer präsumtiv leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung ist in der Weise Rechnung zu tragen, dass den Ergebnissen bezüglich Invalidität aus dem IV-Verfahren keine Bindungswirkung für die Invaliditätsbeurteilung im berufsvorsorgerechtlichen Verfahren zuzuerkennen ist (BGE 132 V 1 E. 3.3.2 S. 5). Insgesamt überwiegen die Interessen an der Rechtssicherheit die Interessen der Beschwerdeführ-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. April 2019, IV/18/877, Seite 10
rerin, von der Obliegenheit, eigene aufwändige Abklärungen zur Prüfung des Rentenanspruchs aus BVG vorzunehmen, entbunden zu sein.

E. 1.6

Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin wird in der Verfügung vom 9. August 2018 (act. II 282) ab dem 1. Juni 2010 eine unbefristete Dreiviertelrente zugesprochen, welche ab dem 1. September 2018 ausbezahlt und für die Zeit davor wegen der nötigen Klärung von Verrechnungsansprüchen noch zurückbehalten wurde. Im Dispositiv (Entscheidungsformel) wird namentlich festgehalten „Wir entscheiden: Sie haben Anspruch auf folgende Rente: Anspruchsbeginn: 01.06.2010 Art der Rente: Dreiviertelrente“ (act. II 282 S. 4). Dass die rückwirkende Zusprechung der Rentenleistungen erst mit der

Verfügung vom 27. Dezember 2018 erfolgt sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Der dazu zitierte Entscheid des BGer vom 10. September 2015, 9C_357/2015, ist nicht einschlägig, indem im Unterschied zu diesem die Verfügung vom 9. August 2018 den Rentenanspruch an sich (ab 1. Juni 2010) wie auch dessen Höhe von Fr. 1'707.-- pro Monat bestimmt; zudem wird ausdrücklich auf die laufende Rente (in der Höhe von eben Fr. 1'707.--) verwiesen, welche zur Verrechnung gelangen werde (act. II 282). Aus der Verfügung vom 27. Dezember 2018 geht sodann hervor, dass sich dieser besagte Rentenbetrag bereits ab dem 1. Januar 2015 ergibt, zuvor waren die auszurichtenden effektiven Rentenbeträge leicht tiefer, jedoch deren Umfang (Dreiviertelrente) unverändert (act. I 2). Insofern kann nicht gesagt werden, der Rentenanspruch sei am 9. August 2018 nicht bestimmt und erst am 27. Dezember 2018 rückwirkend festgelegt worden, sodass eine unzulässige Feststellungsverfügung erlassen worden sei (vgl. BGer 9C_357/2015, E. 3.1). Aber selbst wenn eine solche Feststellungsverfügung und damit ein mangelhafter Verwaltungsakt vorliegen würde, wäre er nicht nichtig, sondern besteht die Vermutung zu Gunsten von dessen Wirksamkeit mit dem Ergebnis, dass der Umfang der Rente (Dreiviertelrente, IV-Grad, Anspruchsbeginn) rechtsgültig festgelegt wurde, zumal – wie oben dargelegt (vgl. E. 1.5 hiervor) – der Beschwerdeführerin daraus kein Nachteil entsteht (vgl. auch BGer B 91/04, E. 3.2 und 3.4).

E. 1.7

Demnach liegt hinsichtlich des Rentenanspruchs einzig die Verfügung vom 9. August 2018 (act. II 282) vor. Unter Berücksichtigung des bis

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. April 2019, IV/18/877, Seite 11 zum 15. August 2018 laufenden Fristenstillstands (Art. 38 Abs. 4 Bst. b ATSG) war die 30-tägige Rechtsmittelfrist zur Anfechtung der Verfügung vom 9. August 2018 (act. II 282) spätestens Ende September 2018 abgelaufen. Eine erneute Eröffnung des Rechtsweges mit der Zustellung der besagten Verfügung am 1. November 2018 (act. II 286) ist nach dem Gesagten nicht zulässig. Somit ist die Beschwerde vom 22. November 2018 offenkundig verspätet erfolgt und ist darauf nicht einzutreten. Die Verfügung vom 9. August 2018 ist rechtskräftig. Hinzu kommt, dass vorliegend keine Bindung der Beschwerdeführerin an die invalidenversicherungsrechtlich getroffenen Feststellungen besteht und die Vorsorgeeinrichtung daher eine selbständige Prüfung der besagten Faktoren in einem allfälligen berufsvorsorgerechtlichen Verfahren vornehmen kann, weshalb auf die Beschwerde auch unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Beschwer nicht einzutreten ist (vgl. E. 1.4.2. f. hiervor und Entscheid des BGer vom 3. Januar 2007, I 416/06, E. 3.2 in fine). Auf die Beschwerde vom 22. November 2018 ist damit insgesamt nicht einzutreten. Die Verfügung vom 9. August 2018 (act. II 282) ist in Rechtskraft erwachsen.

E. 1.8

Die Beschwerdeführerin hat mit Beschwerde vom 8. Januar 2019 auch die Verfügung vom 27. Dezember 2018 (act. I 2) angefochten, welche lediglich die Auszahlungsmodalitäten der dem Versicherten bereits mit Verfügung vom 9. August 2018 (act. II 282) rückwirkend zugesprochenen Rentenleistungen zum Gegenstand hat (unter Berücksichtigung von Drittanzahlung an ALK G. _____, von verschiedenen Verrechnungen mit Rückforderungen und Akontobeiträgen sowie des Verzugszinsanspruchs). Diese Beschwerde erfolgte rechtzeitig. Materiell richtet sie sich jedoch ausschliesslich gegen die dem Versicherten zugesprochene Dreiviertelrente für die Zeit vom 1. Juni 2010 bis 31. August

2018, über welche Frage mit der Verfügung vom 9. August 2018 rechtskräftig entschieden worden ist (vgl. E. 1.7 hiervor). Da Streitigkeiten über den Auszahlungsmodus rechtsprechungsgemäss nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betreffen (BGE 129 V 362 E. 2 S. 364, Entscheid des BGer vom 9. Februar 2016, I 831/04, E. 2), können mit einer Beschwerde gegen eine Verfügung betreffend die Auszahlungsmodalitäten auch keine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. April 2019, IV/18/877, Seite 12 Einwände gegen einen zuvor ergangenen rechtskräftigen Rentenentscheid (res iudicata) mehr vorgebracht werden, sondern einzig Einwände, welche sich gegen den Auszahlungsmodus an sich richten. Der Rentenanspruch ist einer Überprüfung nicht mehr zugänglich. Auf die Beschwerde vom 8. Januar 2019 ist auch insofern nicht einzutreten. Sodann stellt die Beschwerde vom 8. Januar 2019 die Verfügung vom 27. Dezember 2018 (act. I 2) inhaltlich, insbesondere den darin geregelten Vollzug der Rentenleistungen nicht in Frage, sondern richtet sich ausdrücklich nur gegen die Rentenzusprache an sich und damit gegen die Verfügung vom 9. August 2018 (act. II 282). Demnach blieb die Verfügung vom 27. Dezember 2018 soweit unangefochten und erwuchs in Rechtskraft, weshalb auf die Beschwerde vom 8. Januar 2019 insgesamt nicht einzutreten ist.

E. 1.9

Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 [GSOG; BSG 161.1]).
2. 2.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Beschwerdegegnerin hat mit der fehlerhaften (Nicht-)Eröffnung der Verfügung vom 9. August 2018 (act. II 282) bzw. mit deren nachträglichen Eröffnung der Beschwerdeführerin den vermeintlichen Rechtsweg erneut eröffnet, was diese zur Beschwerdeführung veranlasste, mithin hat die Beschwerdegegnerin mit ihrem Fehlverhalten das vorliegende Verfahren mitverursacht und hat die halben Verfahrenskosten zu tragen. Dementsprechend werden die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, je im Umfang von Fr. 250.-- der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Der Anteil der Beschwerdeführerin ist dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu entnehmen; der ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. April 2019, IV/18/877, Seite 13 bleibende Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 550.-- ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten.
2.2 2.2.1 In ihrer Eigenschaft als Sozialversicherungsträger besteht weder für die Beschwerdegegnerin noch die Beschwerdeführerin ein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG; vgl. BGE 126 V 143 E. 4b S. 150).
2.2.2 Demgegenüber hat der (obsiegende) Beigeladene Anspruch auf eine Parteientschädigung. Mit Kostennote vom 27. Februar 2019 hat lic. iur. E. _____ ein Honorar von Fr. 325.-- (2.5 Stunden à Fr. 130.--) sowie Auslagen von Fr. 18.-- und die Mehrwertsteuer (MWSt.) von Fr. 26.41 geltend gemacht, was nicht zu beanstanden ist. Der gesamte Parteikostensatz wird somit auf Fr. 369.40 (inkl. Auslagen und MWSt.) festgesetzt. Diesen Betrag haben – mit Blick auf die Ausführungen unter E. 2.1 hiervor – die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin je hälftig (je Fr. 184.70) dem Beigeladenen zu ersetzen. Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesge- setzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]) und die Bestimmungen über die Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwal- tungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) sind eingehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.